

## Neuheit nach § 3 PatG

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.

Der Stand der Technik umfasst **alle Kenntnisse**, die durch

- ➔ Beschreibung, (schriftlich oder mündlich)
- ➔ Benutzung (Ausstellung, Anbieten zum Kauf) oder
- ➔ sonstiges (Aufzeichnung auf Bild/Tonträger) der
- ➔ Öffentlichkeit (unbestimmte Zahl von Adressaten, frei zugänglich)
- ➔ zugänglich (z.B. Dissertation in Katalog aufgenommen)

gemacht wurden.

(Absoluter Neuheitsbegriff)

Dazu: fiktiver Stand der Technik nach § 3 Abs. 2 PatG: Ältere Anmeldungen

Vergleich Erfindung: Stand der Technik 1:1

Anmelde- oder Prioritätstag entscheidet

Keine Schonfrist für eigene Veröffentlichungen des Erfinders